



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	3/655- 00 000	Manuel Schmitt

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Ortsgemeinderat Theisbergstegen	25.02.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Ersatzneubau der Brücke „Am Alten Wasserwerk,,, Ortsteil Godelhausen;
Vorbereitung der Förderantragstellung durch Vergabe von Planungsleistungen
(LPH 1–3 HOAI) sowie Vorbereitung einer interkommunalen Vereinbarung**

Sachverhalt:

Die bestehende Brücke „Am alten Wasserwerk“, welche die Ortsgemeinden Theisbergstegen, Ortsteil Godelhausen, und Matzenbach verbindet, befindet sich aufgrund ihres Alters und ihres baulichen Zustands nicht mehr in einem dauerhaft verkehrssicheren Zustand. Im Rahmen eines Bauwerksgutachten wurde festgestellt, dass eine wirtschaftliche Sanierung nicht mehr möglich ist bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisiert werden könnte. Ein wirtschaftlicher Erhalt ist somit nicht möglich, sodass ein Ersatzneubau angedacht ist.

Der Ersatzneubau soll nur noch für Fußgänger- und Radverkehr ausgelegt werden.

Zur Vorbereitung eines Förderantrags für das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (bei finanzschwachen Kommunen mit einer Förderquote von bis zu 90 %) ist die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung gemäß HOAI) erforderlich.

Der Verwaltung liegt hierzu ein Angebot der Procon Projektgesellschaft mbH aus Dittweiler vor. Dieses umfasst jeweils ein Angebot für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI) sowie für das Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 51 HOAI).

Die Kosten für die zu beauftragenden Leistungsphasen 1 bis 3 stellen sich wie folgt dar:

Ingenieurbauwerke: 12.042,46 Euro (brutto)

Tragwerksplanung: 3.803,85 Euro (brutto)

Gesamtsumme: 15.846,31 Euro (brutto)

Interkommunale Zusammenarbeit

Da sich die Brücke mit jeweils etwa gleichen Anteilen auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Theisbergstegen, Ortsteil Godelhausen, und Matzenbach befindet, erfolgt die Kostenbeteiligung für Planung, Bau und Unterhaltung des Ersatzneubaus zu gleichen Teilen. Die anfallenden Kosten werden daher zwischen den beteiligten Ortsgemeinden im Verhältnis 50 % : 50 % aufgeteilt. Dies gilt sowohl für die Kosten der Planungsleistungen (Leistungsphasen 1–3 HOAI) als auch für die späteren Baukosten.

Die v. g. Kostenregelung soll in einer Vereinbarung festgelegt werden. In dieser sollen weitere Punkte wie:

- Regelung der Fördermittelzuweisung
- Zuständigkeiten (Federführung, Vergabe, Abrechnung)
- Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht nach Fertigstellung festgelegt werden.

Vergabe der Planungsleistungen

Die Planungsleistungen für den Ersatzneubau sollen für die Leistungsphasen 1–3 HOAI an die Procon Projektgesellschaft mbH aus Dittweiler vergeben werden.

Die Beauftragung erfolgt zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die Förderantragstellung.

Die voraussichtlichen Kosten für die Leistungsphasen 1–3 HOAI belaufen sich, wie oben aufgeführt, auf ca. 15.846,31 Euro (brutto).

Die Kosten werden entsprechend der in der kommunalen Vereinbarung festgelegten Aufteilung von den beteiligten Ortsgemeinden getragen

Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Leistungsphasen 1–3 wird der Förderantrag gestellt.

Über die Umsetzung des Ersatzneubaus sowie die Finanzierung wird nach Vorliegen der Förderzusage in einer gesonderten Beschlussfassung entschieden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke „Am Alten Wasserwerk für die Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI. Grundlage hierfür ist das Angebot der Procon Projektgesellschaft mbH aus Dittweiler vom 12.02.2026 in Höhe von brutto 15.846,31 Euro.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer kommunalen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Matzenbach zur Regelung der Kostenbeteiligung, Zuständigkeiten und Unterhaltung der Brücke zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunale Vereinbarung auszuarbeiten und die erforderlichen Schritte zur Beauftragung eines geeigneten Ingenieurbüros einzuleiten.
4. Die Beauftragung erfolgt zur Vorbereitung der Förderantragstellung.
5. Der endgültige Bau- und Finanzierungsbeschluss bleibt einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

Mitzeichnung: